

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld**  
**(Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung KVHS Anhalt-Bitterfeld) beschlossen:

**§ 1**  
**Änderungen der Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit weniger als der gemäß Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Teilnehmerzahl ist zustimmungspflichtig.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Buchstabe e wird nach dem Wort „führen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe f wie folgt angefügt:

„f) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen und jegliche ideologische und wirtschaftliche Werbung für sich und/oder Dritte zu unterlassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Dozenten“ durch die Wörter „der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter“ und die Angabe „13,00 Euro bis zu maximal 18,00 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro bis zu maximal 25,00 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Honorare für Veranstaltungen/Maßnahmen im Auftrag Dritter unterliegen, soweit es zutrifft, den Förderregularien bzw. den Erfordernissen der Zuwendungsbescheide der Zuwendungsgeber. Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt),

**U. Schulze**  
Landrat

(Dienstsiegel)